

**1. Änderung der  
Satzung zur Regelung der Entschädigung  
der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen  
(– Entschädigungssatzung –)  
vom 23.7.2020**

Der Landkreis Freising ändert die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.7.2020 aufgrund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO, BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung vom 23.12.2019 wie folgt:

**1. § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Die Sätze 2 und 3 werden getauscht.

**2. § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt formuliert:

b) einer Fahrtkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück an den Wohnsitz.

(2) Satz 3 wird gestrichen.

(3) Der bisherige Satz 4 wird zum Satz 3.

(4) Der bisherige Satz 5 wird zum Satz 4.

(5) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

Im Falle einer Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums durch Ton-Bild-Übertragung wird keine Fahrtkostenentschädigung gewährt.

**3. § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Satz 1 wird wie folgt formuliert:

Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten ferner für Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums, an denen sie überwiegend teilgenommen haben, Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

**4. § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Für mehrtägige Fraktionsklausuren wird die Entschädigung für jeden Tag, maximal für zwei Tage, gewährt; Fraktionsklausuren zählen im Sinne des Satzes 1 als eine nachgewiesene Fraktionssitzung.

(2) Satz 7 wird wie folgt formuliert:

Fahrtkosten für mehrtägige Fraktionsklausuren werden bis zur Wohnung gewährt.

**5.** § 3a der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Bezeichnung der Bestimmung wird wie folgt formuliert:

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräte; Entschädigung

(2) Die Bestimmung wird wie folgt formuliert:

Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Kreisrätinnen und Kreisräte ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

**6.** § 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Der Ort, an dem ein sonstiges Dienstgeschäft wahrgenommen wird, und dessen Dauer sind schriftlich nachzuweisen.

**7.** § 7 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3a und 6 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht Kreisräte oder Kreisrätinnen sind, entsprechend, soweit keine spezielle Regelung existiert.

**8.** Diese Änderungssatzung tritt am 9.12.2022 in Kraft.

Freising, den 8.12.2022

Gez.

Helmut Petz  
Landrat